

RS Vwgh 2000/5/11 99/16/0521

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.2000

Index

32 Steuerrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

KStG 1988 §5 Z14;

KStG 1988 §6b;

SteuerreformG 1993 Art27 §2;

Rechtssatz

Aus Art XXVII § 2 SteuerreformG 1993 ergibt sich, dass (allein) Rechtsvorgänge von den Stempelgebühren und Rechtsgebühren sowie von der Kapitalverkehrsteuer befreit sind, mit denen Beteiligungen im Finanzierungsbereich von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften iSd §6b KStG 1988 erworben wurden. Dem Gesetz kann kein Anhaltspunkt entnommen werden, dass neben Rechtsvorgängen über den Erwerb von derartigen Beteiligungen auch weitere Rechtsvorgänge von den bezeichneten Abgaben befreit sein sollten, die in einem bloß wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Erwerbsvorgang selbst stehen. Rechtsgeschäfte, die der Finanzierung des Beteiligungserwerbs dienen, sind damit nach Art XXVII § 2 SteuerreformG 1993 nicht von den Abgaben befreit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999160521.X01

Im RIS seit

21.12.2000

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at